

Finanzamt: Gießen

Steuernummer: 020 250 67507

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e. V.

Otto-Behagel-Straße 25 D, Gießen

HAAS & HAAS

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

GIESSEN

WILHELM HAAS, Steuerberater †
ERNST W. HAAS, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
WERNER OTTO, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Betriebswirt (FH) UWE HOHN, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
JOHANNES HAAS, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Betriebswirt (FH) JOCHEN STRAUCH, Steuerberater
JENS ENGELHARDT, Steuerberater
Dipl.-Kauffrau KATRIN JACOBI, Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirt (FH) CHRISTIAN AKTUG, Steuerberater

FRANKFURT AM MAIN

MICHAEL FIEDLER, Rechtsanwalt
PETRA FUCHS, Rechtsanwältin

HAAS & HAAS
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Rechtsanwälte • Fachanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

www.haas-und-haas.de

Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung
Sitz: Gießen
Zweigniederlassung: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: PR 2679

GIESSEN
Bahnhofstraße 62
35390 Gießen
Tel.: +49 (0) 641 79 64 - 0
Fax: +49 (0) 641 79 64 - 400

FRANKFURT
Schäfergasse 17
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 13 81 07 - 0
Fax: +49 (0) 69 13 81 07 - 10

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für den

**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Insolvenzzrechtliche Fragestellungen bzw. Auswirkungen haben wir nicht untersucht, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als **Anlage** beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Gießen, den 15.06.2021

HAAS & HAAS
Wirtschaftsprüfer ▪ Steuerberater
Rechtsanwälte ▪ Fachanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand versichert, dass die folgende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Wirtschaftsjahr enthält. Nach Überzeugung des Vorstands sind alle relevanten Zu- und Abflüsse ordnungsgemäß erfasst.

Gießen, den 18.06.2021

.....
Vorstand

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2020

Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	250,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.128,23	38.854,92
II. Kasse, Bank	93.171,72	16.513,37
	<hr/>	<hr/>
	100.549,95	55.368,29
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2020

Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	0,00		16.774,41
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>27.723,29</u>		<u>42.139,91</u>
		27.723,29	58.914,32
II. Jahresergebnis		72.826,66	31.191,03-
Saldo Klaase 9 / Korrektur Forderungen		0,00	27.645,00
		_____	_____
		100.549,95	55.368,29
		=====	=====

Gießen, den 18. Juni 2021

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	190.386,10		36.950,47
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>3,01</u>		<u>0,00</u>
		190.389,11	36.950,47
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	762,62		0,00
2. Personalkosten	5.616,20		5.600,00
3. Übrige Ausgaben	<u>123.182,13</u>		<u>62.386,29</u>
		129.560,95	67.986,29
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>60.828,16</u>	<u>31.035,82-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		12.072,72	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>12.072,72</u>	<u>0,00</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		0,14	1,37
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		74,36	156,58
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>74,22-</u>	<u>155,21-</u>
Übertrag		72.826,66	31.191,03-

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		72.826,66	31.191,03-
D. JAHRESERGEBNIS		72.826,66	31.191,03-

Gießen, den 18. Juni 2021

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2020**Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e. V.
Gießen**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Wertpapiere des Anlagevermögens			
546	Genoanteil Voba		250,00	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650	Forderungen aus L+L		7.128,23	38.854,92
	Kasse, Bank			
940	Girokonto SparkasseGießen	0,00		7.229,22
950	Tagesgeld Konto Sparkasse Gießen	0,00		9.284,15
960	Volksbank Mittelhessen eG Giro	53.171,58		0,00
965	Volksbank Mittelhessen Tagesgeldkonto	<u>40.000,14</u>		<u>0,00</u>
			93.171,72	16.513,37
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		100.549,95	55.368,29
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2020**Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e. V.
Gießen**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO		0,00	16.774,41
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		27.723,29	42.139,91
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		72.826,66	31.191,03-
	Saldo Klasse 9 / Korrektur Forderungen			
9000	Saldenvorträge Sachkonten	38.854,92-		0,00
9008	Saldovorträge Debitoren	38.854,92		0,00
9802	Korrekturkonto Forderungen	<u>0,00</u>		<u>27.645,00</u>
			0,00	<u>27.645,00</u>
	Summe Passiva		<u>100.549,95</u>	<u>55.368,29</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2111	Mitgliedsbeitrag Juristische Personen	129.925,00		36.729,47
2112	Mitgliedsbeitrag Natürliche Personen	395,00		221,00
2113	Sonderfond Corona	<u>60.066,10</u>		<u>0,00</u>
			190.386,10	36.950,47
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		3,01	0,00
Abschreibungen				
2501	Sofortabschreibung GWG		762,62-	0,00
Personalkosten				
2554	Aufwandsentschädigungen Vorstand	5.400,00-		5.400,00-
2558	Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	<u>216,20-</u>		<u>200,00-</u>
			5.616,20-	5.600,00-
Übrige Ausgaben				
2511	Erwerbslosenbeihilfe	5.567,28-		1.327,61-
2512	Praktikumsbeihilfe	7.923,57-		1.474,47-
2513	Langzeitkrankenbeihilfe	1.026,07-		10.275,35-
2514	Schwangerschaftsbeihilfe	5.594,71-		1.528,07-
2516	Fiktionsbeihilfe	283,10-		383,61-
2517	HärtefallBeihilfe	1.342,94-		2.503,11-
2518	Corona-Beihilfe	44.853,12-		0,00
2531	Semesterbeitragszuschuss	13.171,64-		11.829,10-
2532	Kindererziehungszuschuss	4.649,92-		2.940,84-
2533	Härtefallzuschuss	9.308,02-		8.351,95-
2536	Mietzuschußdarlehen	322,32-		363,05-
2701	Bürobedarf	1.626,78-		198,64-
2702	Porto, Telefon	97,00-		96,90-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	0,00		1,50-
2706	Bewirtung	22,35-		101,61-
2707	Lizenzen, DATEV	627,13-		636,89-
2709	GerichtskostenEinwohnermeldeamt	397,42-		521,79-
2711	uneinbringliche Darlehensforderungen	838,39-		1.889,34-
2714	STIBET-Matching-Funds	23.000,00-		17.000,00-
2753	Versicherungen, Beiträge	69,96-		69,96-
2810	Repräsentationskosten, Homepage ...	1.606,39-		0,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>854,02-</u>		<u>892,50-</u>
			123.182,13-	62.386,29-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		12.072,72	0,00
			<hr/>	<hr/>
Übertrag			72.900,88	31.035,82-

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e. V.
Gießen**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			72.900,88	31.035,82-
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4150	Zinserträge 0% USt		0,14	1,37
Sonstige Ausgaben				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		74,36-	156,58-
			<hr/>	<hr/>
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		72.826,66	31.191,03-
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2021



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerbersater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerbersater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerbersater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerbersater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerbersater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerbersater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerbersater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerbersatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerbersater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerbersater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerbersater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerbersater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerbersater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerbersater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerbersater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerbersater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerbersater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerbersater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerbersater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerbersater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerbersater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerbersater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerbersater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerbersater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerbersater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters. Der Steuerbersater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.